

Magistrat der Stadt Offenbach a.M. – Jugendamt -

Entwicklungsplanung für die Kindertages- stätten der Stadt Of- fenbach am Main für die Jahre 2018 – 2022

Erstellt von
Stefan Heinzmann – Jugendhilfeplaner –
Hermann Dorenburg – Jugendamtsleiter –

Inhalt

1	Prolog.....	1
2	Ausbaustufen der Kindertagesstätten bis 2022 gem. § 24 SGB VIII	2
2.1	Methodisches Vorgehen.....	3
2.2	Berechnung der Ausbaustufen bis 2022.....	4
3	Bedarf an Haushaltsmitteln pro Kalenderjahr	6
4	Anzustrebender Ausbau in der Regionalverteilung 2019 bis 2022.....	9

1 Prolog

Die vom Jugendamt mit diesem Bericht vorgelegte Entwicklungsplanung für die Kindertagesstätten inklusive der Tagespflege für die Stadt Offenbach am Main für die Jahre 2018 bis 2022 gemäß § 22 ff SGB VIII, dient als Grundlage für die zukünftig notwendige Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Einrichtungen der Elementarbildung ohne weiteren Ausbau der Kindertagespflege, da deren mögliches Reservoir in Offenbach ausgeschöpft ist. Einerseits ist die Befriedigung der Rechtsansprüche nach SGB VIII sicherzustellen und andererseits ein bedarfsorientiertes Angebot zur Deckung der tatsächlichen Nachfrage vorzuhalten.

Im ersten Kapitel wird das methodische Vorgehen erläutert. Dies betrifft insbesondere die Vorgehensweise bei der Fortschreibung der Population von Kindern, die einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflege haben sowie die aus heutiger Sicht einzuschätzende Veränderung durch zu erwartenden Zuzug. In der Folge werden die Berechnungen zu den jeweiligen Ausbaustufen erklärt sowie deren Ergebnisse, wie in Tabelle 1 dargestellt, erläutert.

Im zweiten Kapitel werden die zu erwartenden zusätzlichen Haushaltsmittel, welche bei Realisierung des notwendigen Ausbaus in den Jahren 2019 bis 2023 aufgebracht werden müssen, zahlenmäßig wie in Tabelle 2 aufgeführt im Einzelnen dargestellt. Die Basis dieser Berechnungen ist das Haushaltsjahr 2018. In diesem Kapitel werden somit ausgehend von den für das Haushaltsjahr 2018 eingestellten Haushaltsmitteln die Gesamtkosten für die Kindertagesstätten der Stadt Offenbach am Main für die Folgejahre 2019 bis 2023 dargestellt und der jeweilige Mehraufwand im betreffenden Kalenderjahr bezogen auf das Basisjahr 2018 aufgezeigt.

Die vorgelegte Berechnung des Mehraufwandes weist insofern eine nicht bedeutungslose Unschärfe auf, als weder mögliche geringfügige Entlastungen des Nettobudgets in den

Haushalten der kommenden Jahre berücksichtigt werden konnten, noch die reale Wirkung der angekündigten Beitragsfreistellung für Betreuungsangebote bis zu 6 Stunden im Kindergarten ab 1.8.2018 und die damit verbundene Notwendigkeit einer Anpassung des derzeitigen Beitragssystems. Dies deshalb, da die Rahmenbedingungen der Beitragsentlastung und des Kostenersatzes hierfür seitens des Landes Hessen noch nicht verbindlich durch Gesetz geregelt sind. Hinzu kommt, dass das Land angekündigt hat, von den geschätzt 440 Mio. € Kosten zusätzlich zu den bislang 50 Mio. € für die Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr weitere 170 Mio. € den Mitteln des kommunalen Finanzausgleich zu entziehen. Daher kann derzeit nicht seriös berechnet werden, welche Wirkung dies genau für den Haushalt der Stadt Offenbach in den kommenden Jahren erzeugen wird. Die diesbezüglichen vorgenommenen Berechnungen sind daher mit der gebotenen Zurückhaltung vor den sich verändernden Rahmenbedingungen zusehen.

Darüber hinaus ist aufgrund der Verhandlungen mit den Trägern von Kindertagesstätten zu erwarten, dass die notwendige Novellierung der Richtlinie für Betriebskostenzuschüsse (BKZ) eine noch nicht valide bestimmbare Anhebung gegenüber den derzeitigen Zuschusswerten erwarten lässt. Die Ursache hierfür sind in erster Linie überproportional gestiegene und steigende Gebäudekosten sowie die Anhebung der Qualitätsstandards personeller Ausstattung nach HKJGB.

Konservative Einschätzungen lassen vermuten, dass der Gesamtaufwand in den Jahren 2019ff gegenüber den in Kapitel 3 ausgewiesenen Werten hierzu um bis zu 5% steigen könnte.

Im letzten Kapitel werden die in Kapitel 2.2 vorgestellten Ausbaustufen anhand der fünf Planungsregionen kleinräumig dargestellt, um eine Orientierung für den regional bedarfsorientierten Ausbau zu geben. Die Orientierungsdaten zum regional anzustrebenden Ausbau sollen die entsprechenden Entscheidungsträger bei der Ermittlung von ausgewiesenen Flächen für einen zukünftigen Ausbau unterstützen und ebenso helfen, regionale Defizite an Flächenplanungsgebieten zu lokalisieren.

2 Ausbaustufen der Kindertagesstätten bis 2022 gem. § 24 SGB VIII

Wie eingangs erwähnt, erläutert dieses Kapitel detailliert das methodische Vorgehen sowie die Berechnungen der Ausbaustufen. Dies eröffnet dem Leser die Möglichkeit, die ermittelten Werte in den entsprechenden Kontext setzen zu können. Dies ist vor allem bei der in Kapitel 2.1 dargestellten Populationsfortschreibung der Kinder mit Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflege von Bedeutung, da solche Daten aufgrund nicht zu vermeidender Annahmen immer mit einer daraus resultierenden Unschärfe versehen sind.

2.1 Methodisches Vorgehen

Die in Tabelle 1 ausgewiesenen Populationszahlen basieren auf den Bevölkerungszahlen des Einwohnermelderegisters zum Stichtag 31.12.2016. Zu Grunde liegend für die Berechnungen ist die Alterskohorte der unter Dreijährigen (U3), sprich der Kinder, die einen Anspruch auf einen Krippenplatz haben. Für die Fortschreibung der Population wurde anhand eines empirisch auf Basis der Jahre 2011 bis 2015 ermittelten Schlüssels ein (Geburten)zuwachs von jeweils 70 Kindern für die Jahre 2017 bis 2019 festgestellt.

Dieser Mittelwert (G) wiederum wurde aus zwei Mittelwerten (1) und (2) generiert. Der Mittelwert 1 gibt die Differenz der unter Einjährigen zu ihrem Wert aus dem Vorjahr über die Jahre 2011 bis 2015 an. Die Anzahl der Kinder aus 2011 wird somit von der Anzahl der Kinder aus 2012 subtrahiert, 2012 von 2013 usw. So entstehen fünf Differenzwerte. Diese fünf Differenzwerte werden addiert und durch die Anzahl der Differenzwerte, im vorliegenden Fall also fünf, geteilt. Der so gebildete Mittelwert stellt den durchschnittlichen Geburtenzuwachs dar.

Der Mittelwert 2 geht nach dem gleichen Prinzip vor, gibt aber die Differenz der gesamten Alterskohorte der unter Dreijährigen aus den Jahren 2011 bis 2015 an. Auch hier entstehen fünf Differenzwerte, aus denen der Mittelwert 2 gebildet wird.

Auf diese Weise wurde mit dem Mittelwert 1 nicht nur die Differenz bei den Geburten über den erwähnten Zeitraum ermittelt, sondern mit dem Mittelwert 2 auch der Zuzug und Wegzug der Alterskohorte mit Anspruch auf einen Krippenplatz berücksichtigt. Aus diesen beiden Mittelwerten errechnet sich wiederum über die Jahre 2011 bis 2015 der Gesamtmittelwert (G) als Zuwachs von 70 Kindern.

Rechnerisch bedeutet dies, dass für das Jahr 2017 die Anzahl der unter Einjährigen um 70 Kinder addiert wurde. Die so entstehende Summe wurde für das Jahr 2018 ebenfalls um 70 erhöht sowie für das Folgejahr 2019 noch einmal.

Da die Extrapolation vergangener Daten in die Zukunft immer mit erheblichen Risiken der Validität belastet ist, wurde diese Berechnung nicht für die Jahre 2020 bis 2022 fortgeführt. Aus diesem Grunde sollte für das Jahr 2019 eine Validierung der vorliegenden Entwicklungsplanung der Kindertagesstätten vorgesehen werden. Für diese Jahrgänge ist es sinnvoll, den Mittelwert zu gegebenem Zeitpunkt neu zu ermitteln, um die in diesem Verfahren unerlässlichen Unschärfen möglichst gering zu halten.¹ Dieser Zuwachs in der Alterskohorte der unter Dreijährigen bis zum Jahr 2019 erlaubt Aussagen über die Entwicklung der Alterskohorte der Dreijährigen bis zum Schuleintrittsalter, da sich die Jahrgänge im nächsten Kalenderjahr fortschreiben. Praktisch ausgedrückt, die Zweijährigen aus 2019 aus der Al-

¹ Um diese Unschärfen zu verdeutlichen, sei darauf hingewiesen, dass die Differenzwerte der unter Einjährigen in den Jahren 2011 bis 2015 von -4 bis 197 schwanken und die der Alterskohorte der unter Dreijährigen von -7 bis 103. Es gibt also in einzelnen Jahren Zuwächse und in anderen wiederum Rückgänge.

terskohorte der unter Dreijährigen sind die Kindergartenkinder der Alterskohorte der Dreijährigen bis zum Schuleintrittsalter in 2020, und dies über die Jahre so fortgesetzt.

Auf diese Weise erklärt sich auch die Fortschreibung der Hortkinder aus der Alterskohorte der Sechs- bis Zehnjährigen als Fortschreibung der Kinder aus der Alterskohorte der Dreijährigen bis zum Schuleintrittsalter. Die Anzahl dieser Kinder ist somit jetzt schon bekannt und liegt den folgenden Berechnungen zu Grunde. Daher ergibt sich ein sinnvoller natürlicher Zuwachs eben nur für die Alterskohorte der unter Dreijährigen.

Da aber auch Kinder im Alter von drei Jahren oder älter in die Stadt Offenbach am Main ziehen können, erfordert der generelle Zuzug eine weitere Korrektur. Hierfür wurde auf Grundlage der vom Amt für Stadtplanung, Verkehrs- und Städtebau ausgewiesenen und geplanten Bauvorhaben der zu erwartende Zuzug bis 2022 eruiert. Anhand dieser Planungsgrundlagen und dem damit prognostizierten Zuzug von Menschen in Neubebauungen wurde der zu erwartende Zuwachs für jede der drei für die Kindertagesstättenentwicklungsplanung relevanten Alterskohorten (Krippenkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder) ermittelt. Dafür wurde anhand der Jahre 2011 bis 2015, wie oben schon erläutert, ein Mittelwert über die Jahre gebildet, der den jeweiligen Anteil der Kinder dieser drei Alterskohorten an der Gesamtzahl der Population widerspiegelt. Dies ist für die Alterskohorte der unter Dreijährigen ein Anteil von 3,1%, die Alterskohorte der Dreijährigen bis zum Schuleintrittsalter ein Anteil von 3,7% und die Alterskohorte der Sechs- bis Zehnjährigen ein Anteil von 4,0%. Mittels dieser prozentualen Anteile wurden die jeweilig zuziehenden absoluten Kinderzahlen der drei Alterskohorten prognostiziert.

Da diese Zuzüge bspw. durch Bau- oder Planungsverzögerungen nicht spezifisch für die Jahre 2018 bis 2022 zu benennen sind, ist dieser Zuzug hälftig den Jahren 2018 und 2019 zugeschlagen und die dann noch verbleibende Anzahl von Zuzügen gleichmäßig auf die Jahre 2020 bis 2022 verteilt worden.

2.2 Berechnung der Ausbaustufen bis 2022

Im vorliegenden Kapitel werden die Ausbaustufen der Kindertagesstätten der Stadt Offenbach am Main von 2018 bis 2022 dargestellt. In Tabelle 1 Zeilennr. 2 werden die Plätze der jeweiligen Einrichtungsform (Krippe, Kindergarten oder Hort) zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres (Zeilennr. 1) ausgewiesen. Zu diesen Platzzahlen werden der jeweilige gesicherte Platzausbau (Zeilennr. 3) sowie die Ausbauvorgabe (Zeilennr. 4) desselben Kalenderjahres addiert und ergeben in Summe die Plätze für das Folgejahr.

Tabelle 1: Berechnung der Ausbaustufen der Kindertagesstätten bis 2022 gem. §24 SGB VIII

Ausbaustufen der Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) bis 2022 gem. § 24 SGB VIII							
Ausbau Krippen bis 2022							
1	Kalenderjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
2	Krippenplätze zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres (davon im Okt. 2017 361 in Tagespflege)	1607	1607	1679	1727	1823	2003
3	gesicherter Platzausbau im Kalenderjahr		72				
4	Ausbauvorgabe im jeweiligen Kalenderjahr			48	96	180	148
5	Population U3	4438	4538	4640	4712	4781	4781
6	Populationszuwachs gegenüber dem Vorjahr		100	102	72	69	0
7	davon 45%*	1997	2042	2088	2120	2151	2151
8	Noch zu schaffende Plätze im Kalenderjahr	390	363	361	297	148	0
Ausbau Kindergarten bis 2022							
1	Kalenderjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
2	Kindergartenplätze zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres	4464	4464	4589	4764	4964	5264
3	gesicherter Platzausbau im Kalenderjahr		125				
4	Ausbauvorgabe im jeweiligen Kalenderjahr			175	200	300	261
5	Population 3. Lebensjahr bis Schuleintritt**	4930	4973	5177	5330	5485	5637
6	Populationszuwachs gegenüber dem Vorjahr		43	204	153	155	152
7	davon 98%*	4832	4874	5074	5224	5375	5525
8	Noch zu schaffende Plätze im Kalenderjahr	368	285	310	260	111	0
	** Jahresmittel						
Ausbau Hort bis 2022							
1	Kalenderjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
2	Hortplätze zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres	1428	1428	1528	1628	1803	1978
3	gesicherter Platzausbau im Kalenderjahr		100	25	25	25	
4	Ausbauvorgabe im jeweiligen Kalenderjahr			75	150	150	144
5	Population 6-10 Jahre	5478	5474	5566	5674	5977	6063
6	Populationszuwachs gegenüber dem Vorjahr		-4	92	108	303	86
7	davon 35%*	1917	1916	1948	1986	2092	2122
8	Noch zu schaffende Plätze im Kalenderjahr	489	388	320	183	114	0

*Gemäß Stadtverordnetenbeschluss [2011-16/DS-I(A)0115] vom 23.11.2011

Der gesicherte Platzausbau aus Zeilenr. 3 stellt hierbei den Ausbau an Plätzen dar, der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Entwicklungsplanung konkret geplant ist und sich, zu mindest zeitnah, in der Realisierungsphase befindet. Dies betrifft im Krippen- und Kindergartenbereich die Jahre 2018 sowie im Hortbereich die Jahre 2018 bis 2021.

Die Ausbauvorgabe aus Zeilenr. 4 gibt für das Jahr 2019 bis 2022 den Bedarf an Plätzen an, deren Realisierung erforderlich ist, um das geplante Ausbauziel zu erreichen. Diese nach Ausbauvorgabe benötigten Plätze sind zum einen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Kalenderjahre, aber auch unter dem Aspekt realistischer Zeithorizonte bezogen auf die mögliche Umsetzung auf die Kalenderjahre verteilt. Letzteres ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass in der Regel noch geeignete Immobilien zur Anmietung oder Kauf gefunden werden müssen bzw. ggfls. Bauflächen zu erwerben sind. In 2022 sind schlussendlich die Plätze als Ausbauvorgabe ausgewiesen, die in Zeilenr. 8 im selben Jahr bei den noch zu schaffenden Plätzen zu einer Null führen und somit das Ziel der Ausbaustufen bis 2022 erfüllt wäre, sofern die Realisierung der jeweiligen Ausbaustufen erfolgreich möglich war. In Zeilenr. 8 ist also die Anzahl an Plätzen ausgewiesen, die im jeweiligen Jahr noch bis zur Zielerreichung fehlen.

Da die Population (Zeilenr. 5) jeder Alterskohorte wie in Kapitel 2.1 beschrieben jedes Jahr einem Zuwachs unterliegt, nehmen die noch zu schaffenden Plätze aus Zeilenr. 8 nicht

proportional zu den Ausbaustufen aus Zeilennr. 3 und 4 ab. Der Populationszuwachs gegenüber dem Vorjahr lässt sich aus Zeilennr. 6 erkennen.

Die benötigten Plätze ergeben sich aus der Anspruchspopulation der Kinder der jeweiligen Alterskohorten (Zeilennr. 5) und dem Versorgungsgrad aus Zeilennr. 7.

Die unterstellte Nachfrage, d.h. der Bedarf an Krippenplätzen errechnet sich gem. Stadtverordnetenbeschluss [2011-16/DS-I(A)0115] vom 23.11.2011 aus 45% der Gesamtpopulation der unter Dreijährigen, die Kindergartenplätze aus 98% der Dreijährigen bis zum Schuleintritt und die Hortplätze aus 35% der Sechs- bis Zehnjährigen.

3 Bedarf an Haushaltsmitteln pro Kalenderjahr

Die in Kapitel 2.2 erstellten Berechnungen zum zukünftigen Ausbau der Kindertagesstättenplätze zur Erreichung eines bedarfsorientierten Angebotes gemäß § 24 SGB VIII, haben Auswirkungen auf die Haushaltsmittel der Jahre 2019 bis 2023.

Die Berechnungen der Haushaltsmittel erfolgten auf der Grundlage der derzeitigen Rahmenbedingungen hinsichtlich der geltenden Richtlinie für Betriebskostenzuschüsse (BKZ), anzuwendender tarifrechtlicher Regelungen, geltender Regelungen zu den Elternbeiträgen sowie den geltenden Regelungen zu Landeszuschüssen für den laufenden Betrieb von Kindertagesstätten. Hinsichtlich der Basiswerte für Betriebskostenzuschüsse sowie Verwaltungskosten wurde angenommen, dass diese jährlich um 2,0% aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen sowie der Tarifentwicklung angehoben werden müssen. Es wurden keine Veränderungen bei den Elternbeiträgen unterstellt.

Berücksichtigung fand – wie im Prolog ausgeführt – die von der Landesregierung geplante Beitragsbefreiung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und die damit verbundenen fiskalischen Folgen. Keine Berücksichtigung fand die im Abstimmungsprozess mit den Freien Trägern befindliche Novellierung der Richtlinie für Betriebskostenzuschüsse.

Die in Tabelle 2 ausgewiesenen Kosten zeigen die benötigten Haushaltsmittel für die jeweiligen Jahre 2019 bis 2023 auf. Für diesen Zeitraum werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 20 691 616 € benötigt, die sich wie in Tabelle 2 aufgeführt auf die jeweiligen Kalenderjahre verteilen.

Darüber hinaus werden die entsprechenden Haushaltsmittel aus den Produktnummern 060102 und 060105 basierend auf dem Haushalt 2018 in Höhe von 51 249 195 € ausgewiesen.² Auf dieser Basis beläuft sich voraussichtlich der Gesamtaufwand für den laufenden Betrieb der Kindertagesbetreuung in 2019 bis 2023 wie in Tabelle 2 Zeile 7 aufgeführt.

² Die Kosten für die Tagespflege sind in die Berechnungen nicht mit eingeflossen.

Obwohl der Platz-Ausbau bis 2022 abgeschlossen sein soll, wirken sich die finanziellen Folgen bis ins Haushaltsjahr 2023 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass nicht alle in einem Kalenderjahr neu entstandenen Plätze direkt zum 1. Januar eines jeden Jahres zur Verfügung stehen und somit auch nicht für das gesamte Haushaltsjahr anzurechnen sind. Aus diesem Grund wurden 50% der neu zu entstehenden Plätze dem Ausbaujahr zugerechnet und 50% im Folgejahr budgetiert. Aufgrund dieser Annahme ist die letzte fiskalische Folgewirkung des Ausbaus erst im Jahr 2013 zu etatisieren

Konkret wurden die Beträge anhand der BKZ-Werte je nach Einrichtungsform (Krippe, Kindergarten und Hort) und der Beitragsentlastung nach § 90 SGB VIII ebenfalls nach Einrichtungsform ermittelt. Zur Ermittlung der BKZ-Werte wurde anhand der Monate Januar bis einschließlich Mai sowie August 2017 ein Durchschnittswert gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus den BKZ-Gesamtkosten jeden Monats nach Träger geteilt durch die vertraglich belegten Plätze des jeweiligen Monats. Dieses Vorgehen erzeugt einen gewichteten Mittelwert, welcher die ungleiche Verteilung der Kinder auf die unterschiedlichen Träger mit unterschiedlichen BKZ-Werten³ und die Verteilung der Kinder auf die sechs verschiedenen Betreuungsstufen bei der Extrapolation der Zukunftskosten berücksichtigt.

Aus den so bestimmten sechs Monatsmittelwerten wird wiederum der Durchschnittswert gebildet. Dieser Mittelwert gleicht die Schwankungen innerhalb eines Jahres bei der Belegung der jeweiligen Einrichtungen aus. Daher wurden zur Berechnung dieses Mittelwerts fünf stark ausgelastete Monate (Januar bis Mai) und mit dem Monat August ein durch die Ferienzeit weniger ausgelasteter Monat ausgewählt. Auf der Basis dieser sechs Monate können die zyklischen Belegungsschwankungen nachgezeichnet werden, die sich über ein komplettes Kalenderjahr verteilen. Damit ist die Berechnung der Haushaltsmittel mit den möglichst aktuellen Werten aus dem Kalenderjahr 2017 sowie der oben erwähnten BKZ-Gesamtkosten auf der Grundlage der Anzahl an Vertragskindern erfolgt.

Die Werte der Entlastung nach § 90 SGB VIII⁴ sind ebenfalls Mittelwerte, deren Berechnung analog der der BKZ-Werte erfolgte. Hierzu wurde in einem ersten Schritt der monatliche Durchschnittswert aus dem Kalenderjahr 2016 für jede Einrichtungsform berechnet. Damit diese monatlichen Durchschnittswerte der gleichen Gewichtung unterliegen wie die BKZ-Werte, wurden dieselben Monate mit den identischen Belegungszahlen an Vertragskindern aus 2017 herangezogen. Auf diese Weise ist ebenfalls ein Mittelwert pro Einrichtungsform Krippe, Kindergarten und Hort generiert worden, dessen Verteilung auf die unterschiedlichen Träger und die verschiedenen Betreuungsstufen analog der Gewichtung der BKZ-Werte erfolgte.

³ Hierbei wurde der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach (EKO) mit Werten der privaten Träger gerechnet, da die Kosten der Gebäude des EKO nicht über die BKZ bezuschusst, sondern direkt über ein Produktsachkonto bei Amt 20 finanziert werden.

⁴ In der Berechnung der Haushaltsmittel aus der Entlastung nach § 90 ist der Durchschnittswert für die Essensbeträge, die von der Jugendhilfe geleistet werden enthalten.

Um die Veränderungen durch die von der Landesregierung geplante Beitragsbefreiung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und die damit verbundenen fiskalischen Folgen zu berücksichtigen, wurde in einem ersten Schritt ermittelt, wie viele Kinder von Januar bis August 2017 einen Beitrag über 136 €⁵ bezahlt haben. Dies ergab einen Wert von 43% der Kinder in der entsprechenden Alterskohorte. Die Kosten für die Elternentlastung nach §90 wurden für die Kinder im Kindergarten demzufolge nur für 43% der entsprechenden Alterskohorte berechnet. Für Kinder in Krippen und im Hort wurde die gesamte Anspruchspopulation herangezogen.

Weil die vorgelegte Kitaplanung von Betriebserlaubnisplätzen ausgeht, sich aber die Elternentlastung wie der BKZ-Aufwand entsprechend der tatsächlichen Belegung errechnet, wurde die tatsächliche Haushaltsbelastung (Tabelle 2) entsprechend der aktuellen Auslastungsstruktur bestimmt.⁶

Um, wie oben schon erwähnt, der Tatsache gerecht zu werden, dass nicht alle geplanten Plätze eines Kalenderjahres schon zum 01. Januar eines jeden Jahres zur Verfügung stehen, wurden der zusätzliche Aufwand, der durch den Ausbau entsteht zur Hälfte im jeweiligen Ausbaujahr verrechnet und zur Hälfte dem Haushalt des Folgejahres zugerechnet. Daher ergeben sich auch, wie in Tabelle 2 ersichtlich, für den geplanten Ausbau bis 2022 Auswirkungen auf den Haushalt bis 2023.

Tabelle 2: Bedarf an Haushaltsmitteln pro Kalenderjahr

	Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1	Mehraufwand wg. Ausbau		1.415.320 €	2.833.459 €	4.352.833 €	4.957.392 €	2.323.598 €
2	BKZ Vorjahr + 2 %	45.000.000 €	45.900.000 €	48.261.626 €	52.116.987 €	57.599.216 €	63.807.740 €
3	HH-Ansatz BKZ neu		47.315.320 €	51.095.085 €	56.469.820 €	62.556.608 €	66.131.338 €
4	Verwaltungskostenbeiträge Basis 2018 +2%	486.710 €	496.444 €	506.373 €	516.500 €	526.830 €	537.367 €
5	Elternentlastung nach §90 incl. Ausbau	5.490.200 €	3.928.610 €	4.155.202 €	4.479.570 €	4.817.891 €	4.971.480 €
6	Verwaltungskostenbeiträge für Entl. n. §90 SGB VIII +2%	272.285 €	277.731 €	283.286 €	288.952 €	294.731 €	300.626 €
7	Summe Gesamtaufwand in €	51.249.195	52.018.105	56.039.946	61.754.842	68.196.060	71.940.811

Die in **Zeile 1** der Tabelle 2 dargestellten Beträge stellen den laufenden BKZ-Aufwand dar, der durch den geplanten Ausbau im jeweiligen Jahr zusätzlich anfällt. Weil der Ausbau, wie oben schon ausgeführt, nicht zum 1. Januar des entsprechenden Kalenderjahres erfolgt, werden nur 50% des Aufwandes dem jeweiligen Haushaltsjahr zugerechnet, die verbleibenden 50% werden beim folgenden Haushaltsjahr in den Ausbaukosten (Zeile 1) zugerechnet. Für das Kalenderjahr 2019 wird daher nur die Hälfte des für 2019 geplanten Ausbaus

⁵ Dies betrifft alle ersten Kinder in den Betreuungsstufen IV bis VI, die nicht in ihrem letzten Jahr vor der Einschulung sind.

⁶ Nicht jeder Platz laut Betriebserlaubnis in einer Kita kann auch mit einem Kind belegt werden. Dies liegt bspw. an der Reduktion der Platzzahl in Gruppen, welche mit Kindern im Rahmen von Inklusion belegt werden.

ausgewiesen. Da auch in 2018 neue Plätze geschaffen werden, deren Kosten nur zu $\frac{3}{4}$ im Haushalt desselben Jahres berücksichtigt wurden, wird die fehlende Differenz von 3 Monaten dem Haushaltsjahr 2019 (Zeile 1) zugerechnet. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von 295 000 € in 2018.

Für die Folgejahre setzt sich der Wert in **Zeile 1** aus der Hälfte der Ausbaurkosten des Vorjahres und der Hälfte der Ausbaurkosten aus dem jeweiligen Kalenderjahr zusammen. Im Jahr 2023 werden in Zeile 1 demnach noch 50% der Folgekosten des Ausbaus im Jahr 2022 ausgewiesen.

In **Zeile 2** wird der laufende BKZ-Aufwand unter Berücksichtigung der zu erwartenden 2%igen Steigerung der BKZ-Werte bei gleichbleibendem Niveau der Platzzahlen – also ohne Ausbau - ausgewiesen.

In Zeile 3 wird die jeweilige Summe aus Zeile 1 und 2 – also das zu erwartende Haushaltsbudget für den BKZ-Aufwand im entsprechenden Haushaltsjahr – dargestellt.

In **Zeile 4** werden die allgemeinen Verwaltungskosten basierend auf dem Haushaltsjahr 2018 plus einer jährlichen Steigerung um 2% aufgeführt.

In **Zeile 5** wird der Aufwand für Entlastung nach § 90 SGB VIII einschließlich des Mehraufwandes verursacht durch den Platzausbau und der Einsparungen, welche sich durch die geplante Beitragsbefreiung für 6 Stunden der Landesregierung ab August 2018 im Kindergarten ergeben, ausgewiesen.

In **Zeile 6** werden die Verwaltungskosten für die Entlastung nach § 90 SGB VIII ebenfalls basierend auf dem Haushaltsjahr 2018 plus einer zu erwartenden jährlichen Steigerung von 2% dargestellt.

In **Zeile 7** ist der zu erwartende Haushaltsgesamtaufwand (Summe aus Zeile 3 bis 6) bei planmäßigem Ausbau ausgewiesen.

4 Anzustrebender Ausbau in der Regionalverteilung 2019 bis 2022

Beim Ausbau der Betreuungsplätze nach § 22ff SGB VIII ist auf eine bedarfsgerechte, regionale Platzierung der jeweiligen Einrichtungen zu achten. Der vorliegende Kindertagesstättenentwicklungsplan wurde daher kleinräumig für die fünf Planungsregionen Innenstadt Nord, Innenstadt Süd, Südosten, Süden und Nordosten differenziert, wie auf der Karte in Abbildung 1 dargestellt. Dies ist sinnvoll, um nachfragenah ein angemessenes Angebot von Kindertagesstätten- bzw. Tagespflegeplätzen vorhalten zu können.

Der in Kapitel 2.1 erläuterte Zuzug gemäß der Bebauungsplanung für die jeweiligen Alterskohorten Krippe, Kindergarten und Hort wurde daher auch kleinräumig den Planungsregionen zugeordnet. Dies lässt Aussagen zu, in welchen Gebieten der Stadt der Ausbau forciert werden sollte und wo noch Immobilien oder Grundstücke akquiriert werden müssen. Da Letzteres in der Regel einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert, wurden die Ausbauvor-

gaben, wie in Kapitel 2.2 erläutert, nicht gleichmäßig über den Zeitraum 2019 bis 2022 verteilt, sondern es wurde der zeitlich notwendige Handlungsspielraum berücksichtigt.

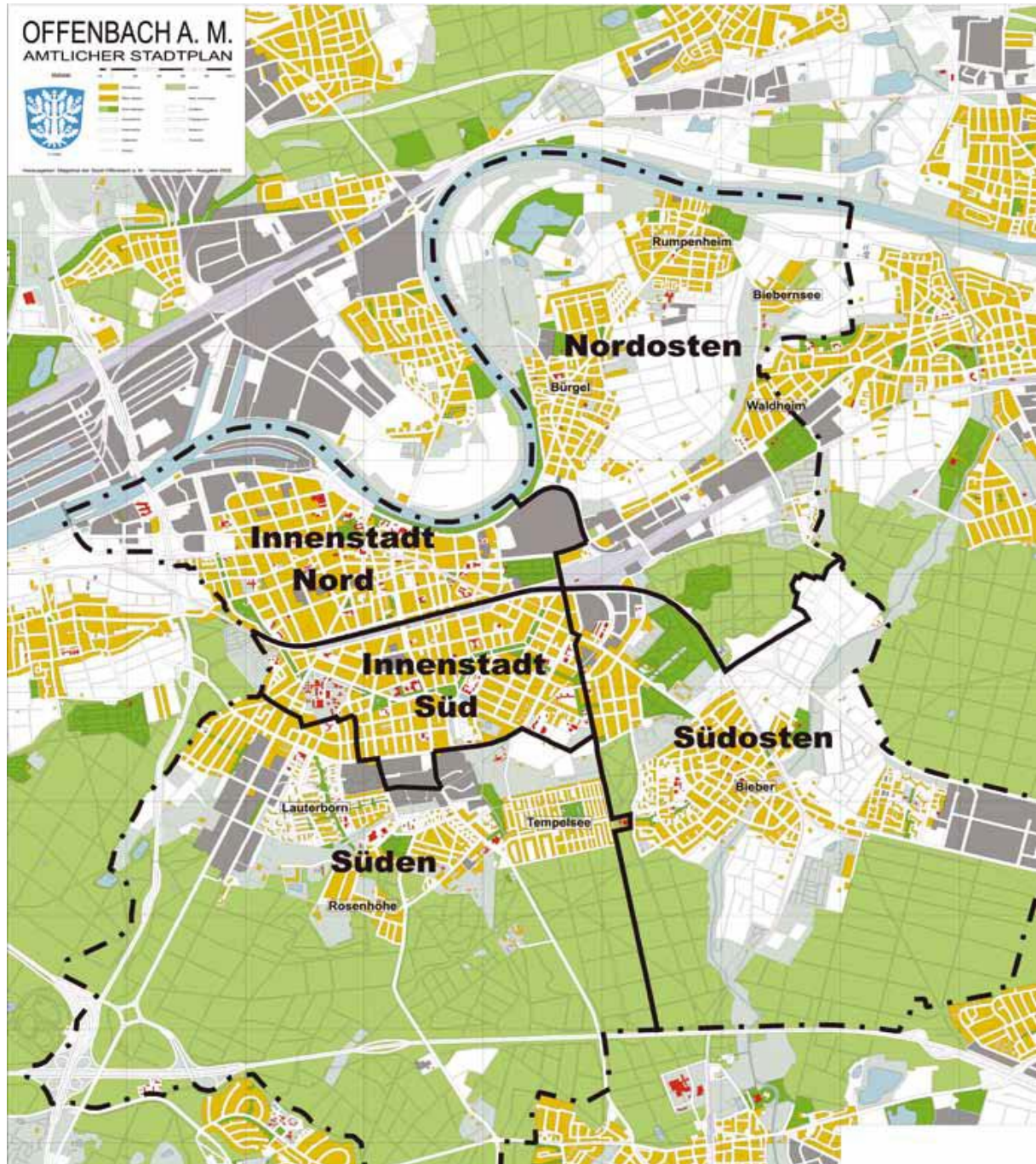
Tabelle 3: Anzustrebender Ausbau in der Regionalverteilung 2019 bis 2022

Anzustrebender Ausbau an Plätzen in der Regionalverteilung 2019 bis 2022				
Planungsregion	Einrichtung			Gesamt
	Krippen	Kindergarten	Hort	
Innenstadt Nord	111	352	71	534
Innenstadt Süd	86	153	77	316
Nordosten	157	229	221	607
Südosten	23	202	150	375
Süden	95	0	0	95
Gesamt ⁷	472	936	519	1927

Weil die Eltern in Ihrer Wahl der Kindertageseinrichtung frei sind, können die in Tabelle 3 dargestellten Verteilungsdaten nur als Leitfaden zur Orientierung einer bedarfsgerechten Regionalverteilung genutzt werden.

⁷ Die Werte ergeben sich aus der Summe der Ausbautvorgabe im jeweiligen Kalenderjahr aus Zeilennr. 4 Spalten 2019 bis 2022 in Tabelle 1.

Abbildung 1: Stadt Offenbach am Main unterteilt in fünf Planungsregionen



Im Rahmen dieser Kindertagesstättenentwicklungsplanung wurde anhand dieser Regionalverteilung eine Überprüfung von ausgewiesenen Flächen für einen zukünftigen Ausbau vorgenommen und ebenso lokale Defizite an bebaubaren Flächen, die planungsrechtlich für einen möglichen Ausbau zur Verfügung stehen, eruiert. Dies wird in Tabelle 4 für die fünf Planungsregionen ausgewiesen.

Die vom Amt für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement in der Tabelle 4 ausgewiesenen Flächenverfügbarkeiten bzw. –bevorratungen für sozialen Gemeinbedarf sind generell für einen Ausbau von Kindertagesstätten geeignet und weisen in den meisten Gebieten auf

eine mögliche Ausbaupotenzial an Plätzen für Kindertagesstätten hin. Dieses Ausbaupotenzial findet sich in Tabelle 4 wieder. Für die Planungsregion Süd sind zum Stand der Berichterlegung keine diesbezüglichen Flächen ausgewiesen.

Tabelle 4: Flächenverfügbarkeiten für einen zukünftigen Ausbau von Kindertagesstätten

Region wie Abb. 1	Umsetzungshinweise	Potenzial
Innenstadt Nord		
Goethequartier	Im Rahmen des städtebaulichen Rahmenvertrages gesichert	Mittelfristig (ca. 2020ff) max. 125 Plätze
ehem. KWU-Gelände am Kaiserlei	Grundsätzlich möglich; Zeitrahmen derzeit nicht absehbar	Mittel- bis langfristig (nach 2020) 100 Plätze
Polizeiwache Berliner Straße	Nach Bau des neuen Polizeipräsidiums wird die Polizeiwache Berliner Straße frei und u.U. könnte unter Einbeziehung des Nachbargrundstücks auf diesem Gelände eine Kita gebaut werden.	Mittel- bis langfristig 150 Plätze
Kaiserlei (Brüsseler Platz)	Gemäß B-Plan besteht Baurecht für eine Kita; spätestens sobald die Erschließung im Umfeld realisiert ist	100 Plätze
Toys`r us (Erweiterung Kita des IB)		Mittelfristig 50 Plätze
OVB-Busdepot	Kita-Realisierung auf dem OVB-Gelände (Busdepot) falls die Verlegungsprüfung seitens SOH ein positives Ergebnis erzeugt.	Mittel- bis langfristig 150 Plätze
Bahnbrachen an der Bismarckstraße	Flächenpotenziale im Bereich heutiger Garagenhöfe rückwärtig der Bismarckstraße bedürfen weiterer Prüfungen und ggfls. Grunderwerb, u.U. sind Fördermittel der Sozialen Stadt einsetzbar	Mittel- bis langfristig 150 Plätze
Gesamt		825 Plätze
Innenstadt Süd		
Postflächen Liebig/Hohe Straße	Das Grundstück soll veräußert werden und ist aufgrund seiner Quartiersnähe sehr gut geeignet; es können Fördermittel der Sozialen Stadt eingesetzt werden	Kurzfristig 150 Plätze
Gesamt		150 Plätze
Nordosten		
Waldheim Süd	Der Bebauungsplan lässt eine Kita zu; die SOH hält das dafür geeignete Grundstück noch vor.	Kurzfristig 100 Plätze
Bürger Ost	Der Bebauungsplan sieht einen Kita-Standort vor; die Realisierung kann nach Fertigstellung der Erschließung (Ende 2018) erfolgen	Kurzfristig 150 Plätze
Gesamt		250 Plätze
Südosten		
Bieber Nord	Der Bebauungsplan sieht einen Kita-Standort vor; die Realisierung kann nach Fertigstellung der Erschließung (Ende 2018) erfolgen	Kurzfristig 150 Plätze
Gesamt		150 Plätze

Da es sich bei den ausgewiesenen Flächen nur um potenzielle Gebiete für einen Ausbau handelt, kann weder ein konkretes Jahr noch eine exakte Zuordnung der Plätze zu den jeweiligen Einrichtungsformen Krippe, Kindergarten oder Hort zuverlässig angegeben werden. Daher bleiben die Zahlen an dieser Stelle unspezifisch und werden mit der für einen bedarfsgerechten Ausbau notwendigen Gesamtzahl an Plätzen bis 2022 in den jeweiligen Planungsregionen verglichen. Ob auf diesen Flächenverfügbarkeiten bei einer Realisierung Krippen-, Kindergarten- oder Hortplätze entstehen sollen, kann anhand des in Tabelle 3 festgestellten Bedarfs auf diesem Wege für jede Planungsregion entschieden werden.

Zum Ausbau der Hortplätze ist festzustellen, dass dieser auch immer im Wechselspiel mit dem Ausbau der Ganztagsschulangebote seitens des Landes zu bewerten ist. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten, nämlich der Kommunen, also der Stadt Offenbach, für den Bereich Hort und das Land Hessen für die Ganztagsschulangebote (Profil 1 bis 3), bedingt Verantwortlichkeiten zweier Akteure. Somit steht ein bedarfsgerechter Ausbau an Ganztagsbildungsangeboten in Verbindung mit der entsprechenden Betreuungsleistung für die Alterskohorte der Sechs- bis Zehnjährigen nicht ausschließlich in der Steuerungsverantwortung der Stadt Offenbach a.M..